



Benutzungsordnung für das Archiv des Landkreises Peine - Kreisarchiv Peine –

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Benutzung*
- § 2 *Art der Benutzung*
- § 3 *Benutzungsantrag*
- § 4 *Benutzungsgenehmigung*
- § 5 *Benutzung amtlichen Archivguts*
- § 6 *Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Kreisarchivs Peine.*
- § 7 *Auswärtige Benutzung*
- § 8 *Reproduktionen, Nutzung*
- § 9 *Gebühren*
- § 10 *Inkrafttreten*

Federführender Fachdienst: Schule, Kultur und Sport (FD 19)
Stand: 2021

Der Kreistag des Landkreises Peine hat am 06.10.2021 auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25. Mai 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 129) die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 *Benutzung*

Jede Person hat das Recht, das im Kreisarchiv Peine verwahrte Archivgut nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 *Art der Benutzung*

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die persönliche Einsichtnahme in das vorgelegte Archivgut im Kreisarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.
- (3) Die Benutzung kann erfolgen
 - (a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - (b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - (c) für sonstige Zwecke
- (4) Zur Benutzung werden Archivalien grundsätzlich im Original vorgelegt.
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- (a) Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
- (b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (5) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 *Benutzungsantrag*

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs Peine. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzer haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei haben sie Namen und Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen.
- (3) Das Archiv darf personenbezogene Daten verarbeiten. Weiterführende Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sowie zur Sicherung von Archivgut bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzer können verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haften die Benutzer.

§ 4 *Benutzungsgenehmigung*

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Kreisarchivs Peine. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt werden, wenn
 - (a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - (b) die Archivalien durch den Landkreis Peine benötigt werden,
 - (c) der Erhaltungszustand der Archivalien durch die Benutzung gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 4).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2a geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

- (6) Die Mitarbeiter des Archivs nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sachlichen Kapazitäten; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv Peine verwahrt wird, kann erstmalig 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar gemacht werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Leitung des Archivs. Sie kann ergänzende Sicherung, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 6 NArchG) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Kreisarchivs Peine

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv Peine verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7
Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzer zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Für die Benutzung gilt die Benutzungsordnung des Kreisarchivs Peine soweit nicht anderslautenden Auflagen vereinbart werden.

§ 8
Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv Peine Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen durch die Benutzer mit eigenen Geräten bedarf der Genehmigung durch das Archiv.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9
Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen und Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Peine.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 06.12.2021

Landkreis Peine
Der Landrat

Heiß